

Friedhofs- und Bestattungsgebühren- satzung der Stadt Seligenstadt



In der Fassung vom:	28.06.2018
Zuletzt geändert am:	-
Bekannt gemacht am:	14.07.2018
Inkrafttreten letzte Änderung:	-

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl., S. 167), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I, S. 134), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl., S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung am 18.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der städtischen Friedhöfe in Seligenstadt sowie den Stadtteilen Froschhausen und Klein-Welzheim und ihrer Einrichtungen sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (2) Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer:
den jeweiligen Friedhof in Anspruch nimmt,
sich gegenüber der Stadt Seligenstadt zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
zur Bestattung nach dem Friedhofs- und Bestattungsgesetz verpflichtet ist oder
sorgepflichtige Person ist,
eine gebührenpflichtige Leistung beantragt, veranlasst oder empfangen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des jeweiligen Friedhofs und seiner Einrichtungen, bei Amtshandlungen mit deren Vornahme.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind innerhalb eines Monats zu zahlen. Bei Nichtzahlung werden rückständige Gebühren im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (3) Bei der Anmeldung eines Bestattungsfalles oder der Beantragung einer gebührenpflichtigen Leistung kann die Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten verlangt werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung der Stadt Seligenstadt vom 08.12.2014, amtlich bekanntgemacht am 31.01.2015, außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Seligenstadt, den 28.06.2018

DER MAGISTRAT

Claudia Bicherl
Erste Stadträtin

Gebührenverzeichnis

Übersicht:

1. Verwaltungsgebühren

2. Bestattungsgebühren

3. Ausgrabungen

4. Nutzung der Trauerhalle und sonstiger Räume

5. Grabnutzungen

6. Räumung von Grabstätten

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Euro
1	Verwaltungsgebühren	
1.1	Übertragung eines Nutzungsrechtes	55,00
1.2	Ausstellung eines Ausweises für eine/n Dienstleistungserbringer/in für 1 Jahr	83,00
1.3	Grabmalgenehmigung Wahl-, Reihen- und Urnengrab	55,00
1.4	Genehmigung oder Ablehnung eines Antrages auf Umbettung/Ausgrabung	111,00
1.5	Transport einer Urne	27,94
2.	Bestattungsgebühren	
2.1	Erdbestattungen	
2.1.1	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	575,00
2.1.2	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	493,00
2.1.3	Als Tiefgrabstätte (pro Grabstelle) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	912,00
2.1.4	Als Tiefgrabstätte (pro Grabstelle) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	745,00
2.2	Urnenbeisetzungen	
2.2.1	In einer bereits angelegten Grabstätte	420,00
2.2.2	In einer Urnenrasengrabstätte	420,00
	Mit der Gebühr unter 2.1 bzw. 2.2 sind abgegolten: <ul style="list-style-type: none"> – Ausheben und Schließen der Grabstätte – Einsenken des Sarges bzw. der Urne – Stecken eines provisorischen Kreuzes 	
2.2.3	In einer Urnengrabkammer in der Urnenwand / -stele	330,00
	Mit der Gebühr unter 2.2.3 sind abgegolten: <ul style="list-style-type: none"> – Beisetzung der Urne in einer Urnenkammer – Aufbewahrung der Urne – Transport von Kränzen von der Trauerfeier zur Grabstätte auf demselben Friedhof 	

3.	Ausgrabungen	
3.1	Ausgrabung eines Sarges vor Ablauf der Ruhefrist	nach Aufwand
3.2	Ausgrabung eines Sarges nach Ablauf der Ruhefrist	nach Aufwand
3.3	Ausgrabung einer oder mehrerer Urnen in einer Grabstätte zur anschließenden Wiederbeisetzung in einer anderen Grabstätte	330,00
	Mit der Gebühr unter 3.3 sind abgegolten: <ul style="list-style-type: none"> – Ausheben und Schließen der Grabstätte – Herausnahme der Urne aus der Grabstätte – Transport der Urne zur Leichenhalle des Friedhofes – Benutzung der Leichenhalle am Tag der Ausgrabung – Aufbewahrung der Urne 	
3.4	Versand der Urne an auswärtigen Friedhof	nach Aufwand
4.	Nutzung der Trauerhalle und sonstiger Räume	
4.1	Nutzung der Trauerhalle für eine Trauerfeier	150,00
	Mit der Gebühr unter 4.1 sind abgegolten: <ul style="list-style-type: none"> – Benutzung der Trauerhalle am Tag der Trauerfeier – Gestellung einer Grunddekoration mit Pflanzen auch künstlicher Natur und Kerzenleuchtern in der Trauerhalle nach örtlicher Gegebenheit – Gestellung eines Pultes oder Tisches – Nutzung der stadteigenen Mikrofonanlagen 	
4.2	Nutzung der Leichenhalle zur Aufbewahrung eines Sarges bzw. einer Urne je angefangenem Kalendertag	30,00
4.3	Unterstellung in einer Kühlzelle je angefangenem Kalendertag	37,00
5.	Grabnutzungen	
5.1.	Erdwahlgrabstätte	
5.1.1.	Wahlgrabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre) - pro Stelle	1.794,00
5.2	Erdreihengrabstätten-Nutzungszeit nicht verlängerbar	
5.2.1	Erdreihengrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.325,00
5.2.2	Erdreihengrabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.590,00
5.3	Urnengrabstätte	
5.3.1	Urnenkammer in einer Urnenwand oder Urnenstele (Nutzungszeit 15 Jahre)	1.120,00
5.3.2	Urnenerdgrab (Nutzungszeit 15 Jahre)	591,00
5.4	Besondere Grabarten-Nutzungszeit nicht verlängerbar	
5.4.1	Reihenrasengrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.325,00
5.4.2	Urnenasengrabstätte (Nutzungszeit 15 Jahre)	438,00
5.5	Verlängerung bzw. Wiedererwerb von Nutzungsrechten	
	Die Gebühr beträgt für jedes Jahr bei:	
5.5.1	a) Erdwahlgrabstätte	
5.5.1.1	- Wahlgrabstätte pro Stelle	59,80
5.5.2	b) Urnengrabstätte	
5.5.2.1	- Urnenkammer in einer Urnenwand oder Urnenstele	74,66
5.5.2.2	- Urnenerdgrab	39,40

6.	Räumung von Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung	
6.1	Wahlgrabstätten	
6.1.1	Wahlgrabstätte - einsteilig	550,00
6.1.2	Wahlgrabstätte - zweisteilig	645,00
6.1.3	Wahlgrabstätte - dreisteilig	830,00
6.1.4	Wahlgrabstätte - viersteilig	920,00
6.2	Reihengrabstätte	550,00
6.3	Rasenreihengrabstätte	frei
6.4	Urnengräber	
6.4.1	Urnengrabstätte	220,00
6.4.2	Urnenkammer in einer Urnenwand oder Urnenstele	170,00
6.4.3	Urnenasengrabstätte	frei
	Mit der Gebühr unter 6. sind abgegolten: – Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen, bei Urnenkammern Anbringung einer neutralen Steinplatte und Übergabe der Asche in würdiger Weise der Erde.	